

Derweil der Parten recht vnd vnrecht / auff der Zeu-
gen aussage stehet / vnnnd daraus erforschet werden
muß / So sollen Richter oder Commissarien vnnnd
ander denen das Examen beuolhen / allen gebürliche
vñ müglichen vleis in verhöre der Zeugen fürwenden /
eines ieden aussage / aus seinem munde / mit allem
vleis / vnd getrewlich verzeichnen vnd Registriren / darmit niemand
an seiner gerechtigkeit verkürtzet.

Der xxij. Artickel.

Wie man die Zeugen / zeugknus
zugeben / zwingen mag.:

Welcher inn einer sachen / zu Zeugen angeben vnd
rechtlich geladen wirdet / der sol zu erscheinen vnd
zeugnus oder kundschafft / des / das ihm bewusst
ist / der Wahrheit vnd Gerechtigkeit / zu gut / zu-
geben / vorpunden sein / Vnd welcher sich des /
an rechtliche entschlahung wegern würde / der
sol bey peen Zwanzigē Guldē / zugeben / darzu gedrungen
werden.

Der xxiii. Artickel.

Die zeugens Personen / sollen
den gewöhnlichen Zeu-
gen Eydt / thuen.

Alle Zeugen / so fürgestellet werden / sollen den ge-
wöhnlichen Zeugen Eydt zuschweren schuldig sein /
ohne das / sol ihre aussage nicht glaubwürdig ge-
achtet sein / es würden dann die Zeugen / des Eydts
durch beide part / mit willen erlassen / das sol alsdañ
Registrirt werden.

Der xxliij.